

## E x p e r t i s e

"Zur NATO-Mitgliedschaft Deutschlands nach erfolgter Vereinigung und zur Stationierung sowjetischer Truppen in Deutschland"

Erarbeitet von: Doz. Dr. sc. jur. Panos Terz,  
Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der Forschungsgruppe "Normbildungstheorie/Internationales Vertragsrecht" an der Leipziger Universität

Nutzer: SPD-Vors. Thierse, Fraktionsvors. Schröder, Ausschußvors. Kamilli sowie SPD-Abgeordnete der Volkskammer-Ausschüsse für Auswärtiges, für deutsche Einheit, für Abrüstung und Verteidigung

Zielstellung: weitere Hebung des Argumentationsniveaus bei den Politikern der SPD-Ost

Grund: nicht zu übersehende Erscheinungen unbekümmerter Scharlatanerie, schädigenden Dilettantismus und beängstigenden Rechtsnihilismus bei einzelnen Regierungsmitgliedern

Leipzig, den 13. Juli 1990

### G l i e d e r u n g

1. Selbstbestimmungsrecht des Volkes und staatliche Souveränität als Ausgangspunkt für mögliche und notwendige Regelungen
2. Zum Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und der staatlichen Souveränität Deutschlands einerseits und den legitimen Sicherheitsinteressen der UdSSR andererseits
3. Der Widerspruch besatzungsrechtlicher Bestimmungen zum Völkerrecht und speziell zum Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und zur staatlichen Souveränität Deutschlands
4. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in der DDR

1. Selbstbestimmungsrecht des Volkes und staatliche Souveränität  
als Ausgangspunkt für mögliche und notwendige Regelungen

---

Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die staatliche Souveränität (Souveräne Gleichheit der Staaten) sind Grundprinzipien des Völkerrechts. Sie besitzen daher Vorrang gegenüber zwischenstaatlichen Verträgen (Art. 103 der UNO-Charta). Verträge, die den Grundprinzipien widersprechen, sind ab initio, d. h. von Anfang an rechtsungültig, weil beide Prinzipien ius cogens-Charakter besitzen, d. h. von ihnen darf nicht abgewichen werden (Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969). Hieraus leitet sich die Schlußfolgerung ab: Eine neue Regierung ist nicht dazu verpflichtet, die dem Selbstbestimmungsrecht widersprechenden Verträge zu erfüllen. Sie muß vielmehr versuchen, solche Verträge zu beenden. Bei allen möglichen außenpolitischen Schritten muß man also von dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und von der staatlichen Souveränität Deutschlands ausgehen.

2. Zum Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes  
und der staatlichen Souveränität Deutschlands einerseits  
und den legitimen Sicherheitsinteressen der UdSSR andererseits

---

Selbstbestimmungsrecht des Volkes und Souveränität des Staates sind nicht absolut aufzufassen. Sie finden in der Realisierung ihre Grenzen an dem Selbstbestimmungsrecht anderer Völker bzw. an der Souveränität anderer Staaten. Es werden somit ähnliche Rechtsgüter miteinander verglichen.

Es ist jedoch aus völkerrechtlicher Sicht unzulässig, dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes und der Souveränität eines Staates die Sicherheitsinteressen eines anderen Staates entgegenzuhalten. Anders sieht es allerdings bei den legitimen Sicherheitsinteressen aus. Kriterium für die Legitimität von Staatsinteressen sind wiederum die Grundprinzipien des Völkerrechts. Letzten Endes gebührt also ihnen Priorität gegenüber auch den legitimen Sicherheitsinteressen eines anderen Staates. Infolgedessen dürfen sich legitime Sicherheitsinteressen der UdSSR nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes bzw. gegen die staatliche Souveränität

Deutschlands richten. Andererseits sind die sowjetischen legitimen Sicherheitsinteressen im Rahmen des Möglichen, vernünftig Gebotenen und völkerrechtlich Zulässigen zu berücksichtigen.

3. Der Widerspruch besatzungsrechtlicher Bestimmungen zum Völkerrecht und speziell zum Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und zur staatlichen Souveränität Deutschlands

---

Diese Problemstellung weist verschiedene Aspekte auf:

- a) Nach allgemeinem Völkerrecht sowie nach dem Kriegsrecht (humanitäres Völkerrecht) dürfen besatzungsrechtliche Bestimmungen im allgemeinen nur für eine relativ kurze Zeit gelten. Auf alle Fälle darf ihre Geltung nicht fast ein halbes Jahrhundert dauern. Eine zu lange Dauer solcher Bestimmungen widerspricht dem Völkerrecht.
- b) Im Jahre 1973 sind beide deutsche Staaten Mitglied der UNO geworden. Die unabdingbare Voraussetzung hierfür ist gemäß Art. 4 der UNO-Charta die Einschätzung als friedliebend. Infolgedessen gibt es, völkerrechtlich gesehen, keinen Grund mehr, irgendwelche besatzungsrechtliche Bestimmungen ("Vorbehaltsrechte", "Nichtberührtheitsklausel"), aufrechtzuerhalten. Derartige Bestimmungen widersprechen inzwischen dem Völkerrecht und speziell dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes und der staatlichen Souveränität Deutschlands in Gestalt der BRD und der DDR. Es ist daher an der Zeit, sie restlos zu beenden.
- c) Im Prinzip können Staaten auf bestimmte souveräne Rechte verzichten, wenn es vor allem um die Realisierung von Integrationsbestrebungen geht. Hierfür müssen allerdings zwei Voraussetzungen vorliegen: Zum einen die Freiwilligkeit, zum anderen darf dies nur in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht des eigenen Volkes geschehen, sonst kann Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention zur Anwendung kommen.
- d) Unabhängig von den organisatorischen Problemen sowjetischerseits im Falle des Abzugs der sowjetischen Truppen aus Deutschland,

ist aus der Sicht des Völkerrechts durchaus möglich und zulässig, die UdSSR aufzufordern, mit dem Truppenabzug zu beginnen.

e) Die Mitgliedschaft eines Staates in einer militärischen Organisation ist sein souveränes Recht. Geht es noch dazu um eine Organisation, die wie die NATO keine Aggression verübt hat, so dürfte es hinsichtlich der NATO-Mitgliedschaft Deutschlands eigentlich keine Probleme geben. Es ist ferner zu beachten, daß angesichts des extrem unterschiedlichen Charakters der beiden Militärorganisationen (die NATO entstand auf freiwilliger Grundlage; der Warschauer Vertrag ist hingegen eine Zwangsvereinigung, die sich noch dazu allmählich selbst auflöst) sind Vergleiche zwischen ihnen oder eine Gleichstellung ungerechtfertigt, um nicht zu sagen, absurd. Diese Organisationen sind weder gleichwertig, noch gleichgewichtig, geschweige denn gleichberechtigt. Es versteht sich dennoch von selbst, daß angesichts des Zusammenbruchs des Warschauer Vertrages die NATO sich ebenfalls wandeln muß. Trotzdem ist Vorsicht geboten, denn in der UdSSR lauern viele Gefahren. Deswegen läge es im Interesse des deutschen Volkes und ganz Europas, wäre die NATO weiterhin stark, jedoch nur mit einem stark defensivem Charakter.

#### 4. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in der DDR

Das Selbstbestimmungsrecht des DDR-Staatsvolkes (Bevölkerung) konnte erst durch die am 18. März 1990 durchgeführten Wahlen realisiert werden. Das heißt, erst seit den ersten freien Wahlen existiert eine Legitimität für die Staatlichkeit der DDR. Im Völkerrecht ist das Selbstbestimmungsrecht des Volkes die Grundlage der Souveränität des Staates. Das Selbstbestimmungsrecht geht in der Regel der Staatsgründung voraus (z. B. in Namibia). In der DDR hingegen existierte 40 Jahre lang ein Staat ohne adäquates Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Das Volk hatte nun die Möglichkeit, sein Selbstbestimmungsrecht frei auszuüben. Die Entscheidung ist gegen den "eigenen" Staat gefallen. Deswegen hätte es von Anfang an klar

sein müssen, daß nur Art. 23 des BRD-Grundgesetzes in Frage kommen würde.

Weil aber die Militärhoheit integraler Bestandteil der Gebietshoheit, des ~~w~~ichtigsten Elements der staatlichen Souveränität ist, ist die Entscheidung des Volkes auch gegen die NVA gefallen. Hieraus leitet sich logischerweise folgende Schlußfolgerung ab: Mit dem Beitritt der DDR zur BRD muß die NVA vollständig aufgelöst werden. Andere Gedankengänge (Eppelmann) widersprechen dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes sowie dem gesunden Menschenverstand.

Ob nun gleich nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands Bundeswehreinheiten auf dem Gebiet der heutigen DDR stationiert werden, ist eine Frage der politischen Vernunft. Der "Genscher-Plan", übrigens ein **Glanzstück** der hohen Kunst der Diplomatie, ist die beste Lösung. In diesem Kontext muß Deutschland die legitimen Sicherheitsinteressen Polens und der UdSSR berücksichtigen. In der Perspektive wird es ohnehin zur Schaffung gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen kommen. Der "Genscher-Plan" ist sowohl Ausdruck von Entgegenkommen als auch eine höchstdiplomatische Form der Souveränitätsverwirklichung Deutschlands. Sein spezifischer Wert: Er ist Vorschlag eines verantwortlichen deutschen Politikers und keine Bedingung der UdSSR.

Weil das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 1 der "Internationalen Konvention über die zivilen und politischen Rechte" von 1966 ein Menschenrecht, nach vorherrschender Auffassung das höchste kollektive Menschenrecht<sup>ist</sup>, laufen alle Vorstellungen, Vorschläge und Praktiken, die dem erklärten Willen der DDR-Bevölkerung direkt oder indirekt widersprechen, auf eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung hinaus. Die Regierungsmitglieder sind a priori sowie a fortiori moralisch, politisch sowie rechtlich verpflichtet, alles zu tun, um den erklärten Willen der Bevölkerungsmehrheit so schnell wie möglich, d.h. vor allem bevor Gorbatschow etwas zustößt, zu realisieren. Sie haben die Interessen des deutschen Volkes zu verwirklichen. Das ist doch ganz normal und hat mit Nationalismus etc. nichts zu tun. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine patriotische

Pflicht. Die sowjetischen Interessen werden schon von den eigenen Politikern und Diplomaten wahrgenommen.

Bei einer Fortsetzung der Taktik der Hinauszögerung des deutschen Vereinigungsprozesses seitens einiger Regierungsmitglieder - nach allgemeiner Auffassung Eppelmann und Meckel - muß konsequenterweise damit gerechnet werden, daß die Öffentlichkeit ihre Absetzung mit Vehemenz fordern wird. Sie müßten außerdem durchaus damit rechnen, eines Tages wegen massiver Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes zur Verantwortung gezogen zu werden.